

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-31-51, jl-bö

Datum
10.04.2024

Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2024; Erneute Verlängerung der Optionsfrist zum § 2b UStG

Kurzfassung:

Der Referentenentwurf für das Jahressteuergesetz 2024 enthält hinsichtlich der Neuregelung der Umsatzbesteuerung für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine erneute Verschiebung der Übergangsregelung im § 27 Abs. 22a UStG um zwei Jahre. Demnach können Kommunen, sofern sie ihre bisherige Optionserklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt nicht bis zum 31.12.2024 widerrufen, das alte Umsatzsteuerregime für Leistungen bis einschließlich dem 31.12.2026 anwenden. Die aktuelle Formulierung sieht hierfür keine Erklärung gegenüber dem Finanzamt vor. Sofern die Anwendung des neuen Umsatzsteuerregimes vor dem 01.01.2027 zur Anwendung kommen soll, wäre ein Widerruf der bisherigen Optionserklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt angezeigt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übermitteln wir Ihnen den Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums für das Jahressteuergesetz 2024 zunächst mit Bearbeitungsstand 27.03.2024 (**Anlage**).

Der Entwurf enthält mit Artikel 21 Nr. 22 den Vorschlag einer weiteren Verlängerung der Übergangsfrist für § 2b UStG um zwei weitere Jahr bis einschließlich 31.12.2026. In der Begründung für diesen Vorschlag wird hierzu auf S. 207/2028 wie folgt ausgeführt:

„Die Übergangsfrist für die zwingende Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, die am 31.12.2020 enden sollte, wurde zuletzt durch das JStG 2022 vom 16.12.2022 bis zum 31.12.2023...“ [Anmerkung: Gemeint ist hier sicherlich der 31.12.2024.]“...verlängert. Die zusätzliche Zeit wurde zwar bereits von nicht wenigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt, um die erforderlichen Vorbereitungen für den

Übergang auf das neue Besteuerungsregime zu treffen. Jedoch stellen die Vorbereitungsarbeiten die betreffenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts noch immer vor administrative als auch finanzielle Herausforderung.

In der Vergangenheit wurden bereits eine Vielzahl verwaltungstechnischer Umsetzungsprobleme sowie Zweifelsfragen bei der Rechtsauslegung beseitigt, jedoch bestehen weitere grundlegende Rechtsanwendungsfragen fort, welche bei den Verantwortlichen zu großer Verunsicherung führen. Zudem sind neue offene Rechtsfragen hinzugekommen, welche noch nicht abschließend geklärt werden konnten. Daraus ergeben sich insgesamt Bedenken, dass ab dem 01.01.2025 flächendeckend eine zutreffende und rechtssichere Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden kann. Aus diesem Grunde wird die Übergangsregelung in § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31.12.2026 verlängert. Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die bislang hiervon keinen Gebrauch gemacht haben, können mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres aber für die Anwendung des neuen Besteuerungsregimes optieren. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die erneute Verlängerung der Übergangsregelung ist unter Zugrundelegung der Erfahrungen der letzten zwei Jahre auch weiterhin nicht zu befürchten.“

Der Gesetzentwurf sieht zudem mit Artikel 21 Nr. 4 eine Neufassung des § 4 Nr. 21 UStG und der hier geregelten Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen vor. Die Neufassung passt die Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 Nr. 21 UStG an die Vorgaben der EU-MwStSystRL und der jüngeren EuGH-Rechtsprechung an. Mit der Neureglung scheint der Gesetzgeber aber auch für den Fall vorbauen zu wollen, dass die Rechtsprechung die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 22a UStG als nicht EU-rechtskonform kippt; hier insbesondere in Bezug auf die explizite Steuerbefreiung für Volkshochschulkurse im nationalen Umsatzsteuerrecht.

Weiterhin wird der untere Grenzwert der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG von 22.000 Euro auf 25.000 Euro angehoben. Die obere Grenze soll von 50.000 Euro auf 100.000 Euro erhöht werden.

Hinzuweisen gilt es, dass der jetzige Referentenentwurf zunächst nur einen Bearbeitungsstand aufweist, der noch nicht offiziell an die Länder weitergeleitet wurde. Auch wenn wir derzeit nicht davon ausgehen, dass es auf Bundes- und Länderebene zu einer mehrheitlichen Positionierung gegen eine Verlängerung kommt, gilt es zunächst das offizielle Gesetzgebungsverfahren abzuwarten.

Abgesehen von einem Für und Wider hinsichtlich der erneuten Verlängerung der Übergangsfrist, ist zu begrüßen, dass diese nunmehr sehr frühzeitig angezeigt wird. Damit können sich die Kommunen aufgrund des ausreichenden zeitlichen Vorlaufs zumindest besser auf die veränderte Situation vorbereiten als bei der sehr kurzfristig angezeigten letzten Verlängerung Ende 2022.

Wie bereits bei der ersten (2021 und 2022) und der zweiten (2023 und 2024) Verlängerung des Übergangszeitraums sieht der Gesetzentwurf bisher vor, dass bei der weiteren Anwendung des alten Umsatzsteuerrechts (§ 2 Abs. 3 UStG alt) keine gesonderte Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abzugeben ist.

Sofern Kommunen aufgrund des fortgeschrittenen Umstellungsprozesses trotz der eventuell verlängerten Übergangsfrist planen, vor dem 01.01.2027 die Neureglung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand anzuwenden, empfehlen wir, soweit der Bundesgesetzgeber dem jetzigen Gesetzesvorschlag folgt, die bisherige Optionserklärung für die Anwendung des alten Umsatzsteuerregimes gegenüber dem Finanzamt zu widerrufen.

Für jene Kommunen, die bereits in das neue Umsatzsteuerregime gewechselt sind, dürfte die jetzige Verlängerung des Optionszeitraums keine Relevanz haben.

Hinsichtlich der Frage nach einer eventuellen erneuten Beschlussfassung durch die Vertretung verweisen wir auf unsere Empfehlungen im [E-Mail-Rundschreiben vom 22.11.2022](#), die nach aktuellen Kenntnisstand auch bei der jetzigen Verlängerung relevant sein dürften.

Auf Bundesebene ist eine gemeinsame kommunale Positionierung vom Deutschen Städtetag, Deutschen Landkreistag und Deutschen Städte- und Gemeindebund zu dem Referentenentwurf vorgesehen.

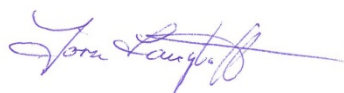
Sie können uns daher Ihre inhaltlichen Einschätzungen, Forderungen oder Hinweise zu der angedachten Verlängerung der Übergangsfrist zum § 2b UStG gerne bis zum

10.05.2024

zukommen lassen.

Über das weitere Gesetzgebungsverfahren werden wir fortlaufend informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff

Anlage